CORONA-UPDATE

12.02.2021

Steuern Wirtschaft Finanzen Recht





Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe

Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe

In unserem letzten Corona-Update haben wir Ihnen das Programm näher vorgestellt, seit Mitte dieser Woche kann die Überbrückungshilfe III beantragt werden.

Die Antragstellung erfolgt wie bei den vorherigen Hilfen über uns Steuerberater als "prüfende Dritte". Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe III endet am 31. August 2021.

Seit Mittwoch wurden auch die FAQs zur Überbrückungshilfe veröffentlicht und wir hatten die Gelegenheit, erste Problemfelder und Ungenauigkeiten in Fachkreisen anzusprechen und abzustimmen. Wir werden die nächste Woche nutzen, um uns intensiv fortzubilden und entsprechende Online-Seminare zur Überbrückungshilfe III zu besuchen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass auch wir uns erst einmal mit dem 50-Seitigen FAQ-Katalog sowie den Anwendungshinweisen der Berufskammern vertraut machen müssen, um Ihnen eine rechtssichere, seriöse und qualifizierte Antragstellung gewährleisten zu können.

In der nächsten Woche erhalten Sie dann alle Informationen zum weiteren Vorgehen. Unser Ziel ist es, Ihnen eine koordinierte und schnellstmögliche Antragstellung zu bieten.

Mehr Informationen rund um die Überbrückungshilfe III und die Antragstellung finden Sie hier:

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/ueberbrueckungshilfe-iii.html

Besonderheiten für den Einzelhandel

Für den Einzelhandel möchten wir vorab auf die Sonderregelungen im Anhang 2 zu den FAQs hinweisen (ggf. Link in Browser kopieren falls keine Weiterleitung aufgrund der Zeilenumbrüche erfolgt):

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html



Demnach sind hier umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren bis zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung zu erfüllen. Insbesondere müssen für die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege für Warenbestand und seine Veränderungen, inklusive Bewertung, vorgelegt werden.

Nähere Informationen oder ein FAQ-Katalog zur Neustarthilfe liegen uns – Stand 12.02.2021 - noch nicht vor.

Homeoffice-Pauschale

Informationen zur Homeoffice-Pauschale

Für die Jahre 2020 und 2021 kann die sogenannte Homeoffice-Pauschale als Ersatz für die Entfernungspauschale mangels Fahrten zur Arbeitsstätte mit 5 EUR je Arbeitstag, der ausschließlich im Homeoffice absolviert wird, angesetzt werden.

Dies gilt sowohl für die Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger/freiberuflicher Tätigkeit, als auch für die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Grundsätzlich werden von der Finanzverwaltung keine Nachweise über die Beschaffenheit des Arbeitsplatzes oder die Anzahl der Arbeitstage im Homeoffice gefordert. Mit Plausibilitätsprüfungen von Seiten des Finanzamtes ist jedoch auch hier zu rechnen.

Es ist daher ratsam und hilfreich, gegenüber den Mitarbeitern die Tätigkeitszeiten im Homeoffice freiwillig zu bestätigen. Hierzu kann die folgende Formulierung für eine Arbeitgeberbescheinigung genutzt werden:

"Hiermit bestätige – Ich / Wir – als Arbeitgeber der/des o. a. Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmers – [Vorname, Nachname] – im Jahr 2020 [Jahr 2021] an insgesamt [xx] Arbeitstagen seine/r berufliche Tätigkeit im Homeoffice – nach Arbeitgeberanweisung – ausgeübt zu haben. Nach erteilter Arbeitgeberanweisung war weder das persönliche Erscheinen am Beschäftigungsort (erste Tätigkeitsstätte) noch eine Dienstreise (auswärtiger Tätigkeitsort) angeordnet und durchgeführt worden."



Beispiel für Selbständige:

Die erste Phase des Lockdowns 2020 dauerte in Deutschland vom 22.03.2020 bis 04.05.2020. Dies entspricht 27 Arbeitstagen.

5 EUR x 27 Tage = 135 EUR Betriebsausgabenpauschale

Die weiteren Phasen in Deutschland sind entsprechend dem tatsächlichen Verhalten ergänzend zu beurteilen.

Gesetzgebung

Entwurf eines Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD haben die im Koalitionsausschuss vereinbarten Steuerentlastungen zur Bewältigung der Corona-Krise als Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht (BT-Drucks. 19/26544).

https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/265/1926544.pdf

Zur weiteren Bekämpfung der Corona-Folgen und Stärkung der Binnennachfrage sind demnach folgende steuerlichen Maßnahmen geplant:

- Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 Prozent für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken über den 30.6.2021 hinaus, nun befristet bis zum 31.12.2022.
- Gewährung eines Kinderbonus von 150 Euro für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind.
- Nochmalige Erweiterung und Anhebung des steuerlichen Verlustrücktrags für die Jahre 2020 und 2021 auf 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020.

Das Gesetz soll bereits heute, den 12.2.2021, in erster Lesung im Bundestag behandelt werden.



Bund-Länder-Konferenz

Ergebnis der Bund-Länder-Konferenz am 10.02.2021

Den Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Februar 2021 finden Sie unter folgendem Link (ggf. in den Browser kopieren wegen Zeilenumbrüchen):

 $\frac{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1852514/508d851535b4a599c27cf320d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf?download=1}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1852514/508d851535b4a599c27cf320d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf?download=1}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1852514/508d851535b4a599c27cf320d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf?download=1}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1852514/508d851535b4a599c27cf320d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf?download=1}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1852514/508d851535b4a599c27cf320d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf?download=1}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1852514/508d851535b4a599c27cf320d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf?download=1}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1852514/508d851535b4a599c27cf320d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf?download=1}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1852514/508d851535b4a599c27cf320d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf?download=1}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1852514/508d851535b4a599c27cf320d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf?download=1}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1852514/508d851535b4a599c27cf320d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf?download=1}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1852514/508d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf?download=1}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1852514/508d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1852514/508d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1852514/508d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1852514/508d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1852514/508d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1852514/508d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf}{\text{https://www.bundesregierun$

Zusammenfassend wurde für die Wirtschaft beschlossen:

- Der Lockdown wird zunächst bis zum 7. März verlängert.
- Medizinisch notwendige Geschäfte wie Friseurgeschäfte dürfen ab dem 1. März wieder öffnen.
- Als neuer Zielwert für die Öffnung des Einzelhandels etc. wurde eine 7-Tages-Inzidenz von 35 festgelegt.

Insbesondere im Einzelhandel wollen die Länder eine einheitliche Regelung treffen, um einen Tagestourismus zwischen benachbarten Ländern zu verhindern.

Die Ergebnisse der Kabinetts-Beschlüsse der Hessischen Landesregierung finden Sie hier:

https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/kabinetts-beschluesse-der-landesregierung-0

Für Thüringen wurden folgende Beschlüsse gefasst:

https://corona.thueringen.de/

https://www.landesregierung-thueringen.de/medien/medieninformationen-zu-covid-19/detailseite/20-2021



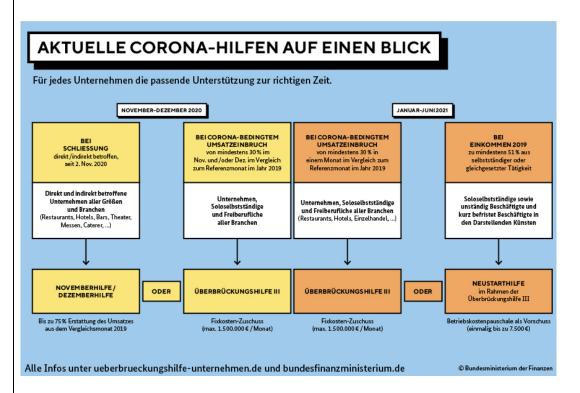
Wirtschaftshilfen in der Corona-Pandemie

Unterstützung für Selbstständige und Unternehmen

Die Bundesregierung unterstützt Solo-Selbstständige, Unternehmen und Einrichtungen, die von der temporären Schließung betroffen sind, mit finanziellen Hilfen, steuerlichen Erleichterungen, Garantien und Bürgschaften. Alle wichtigen Fragen und Antworten finden Sie hier:

https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/info-unternehmen-selbstaendige-1735010

Alle Corona-Hilfen auf einen Blick:



https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/The-men/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2021-01-19-ueberbrueckungshilfe-verbessert.html

(Link ggf. in Browser kopieren wegen Zeilenumbrüchen)



Corona-Maßnahmen

Neustarthilfe für Beschäftigte in den Darstellenden Künsten

Neben den Soloselbstständigen und den unständig Beschäftigten sollen auch die "kurz befristet Beschäftigten in den Darstellenden Künsten" Corona-Hilfen erhalten. Mit der geplanten Regelung sollen "freie", also nicht fest angestellte Schauspieler und vergleichbare Beschäftigte, unterstützt werden.

Diese waren nämlich von den bisherigen Hilfsmaßnahmen nicht erfasst, weil sie nicht im Haupterwerb selbständig, sondern für ein Gastspiel oder einen Film beschäftigt sind und wegen zu kurzer Beschäftigungszeiten keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld haben.

Das BMWi führt zu den geplanten Hilfen aus:

- Die Hilfen sollen bis zu 7.500 € betragen und
- für den sechsmonatigen Zeitraum Januar bis Juni 2021 gelten.
- Für den Antrag soll ein zusätzliches Modul im Rahmen der Überbrückungshilfe III geschaffen werden.

Quelle: BMWi online, Bundesregierung online (JT)

Darlehen Hessen-Mikroliquidität

Förderprogramm Hessen-Mikroliquidität

Das Förderprogramm Hessen-Mikroliquidität wurde neu aufgelegt. Hierbei werden über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen Überbrückungskredite zur kurzfristigen Abdeckung von Liquiditätsbedarfen für bestehende kleine Unternehmen und Selbständige angeboten, die aufgrund der aktuellen Situation in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind. Das Programm Hessen-Mikroliquidität ist ein ergänzendes Darlehen (kein Zuschuss) zu bereits bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten in der Corona-Krise.

Weitere Informationen finden Sie hier:

https://www.wibank.de/wibank/hessen-mikroliquiditaet



Thüringen Corona Ü-III Zwischenkredit

Thüringen: Corona Ü-III Zwischenkredit

Ab sofort können Sie in Thüringen den Corona Ü III-Zwischenkredit beantragen. Dieser Zwischenkredit soll als Hilfe dienen bis zur Abschlags- und Auszahlung der Überbrückungshilfe III/Neustarthilfe.

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Soloselbständige mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen, für die grundsätzlich die Antragsvoraussetzungen für einen Zuschuss aus dem Bundesprogramm Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen - Dritte Phase (Überbrückungshilfe III) vorliegen und die bis zur Auszahlung der Überbrückungshilfe III/ Neustarthilfe einen Zwischenkredit benötigen.

Über das Darlehensprogramm "Corona Ü-III Zwischenkredit" können gewerbliche Unternehmen einen zinslosen Kredit von bis zu 50.000 Euro erhalten.

Voraussetzungen sind,

- dass das Unternehmen zahlungsfähig,
- nicht insolvenzgefährdet
- und antragsberechtigt in der Überbrückungshilfe III des Bundes ist.

Der Steuerberater muss hierzu eine positive Bewertung abgeben. Für die Rückzahlung des Kredits sind die betroffenen Unternehmen dann verpflichtet, die Abschläge bzw. die vollständig gezahlten Zuschüsse aus der Überbrückungshilfe III zu nutzen. Die Anträge für "Corona Ü-III" müssen unabhängig von der Überbrückungshilfe III direkt bei der Thüringer Aufbaubank beantragt werden.

Zum Programm:

https://www.aufbaubank.de/foerderprogramme/corona-ue-iii-zwischenkredit

Fragen und Antworten:

https://www.aufbaubank.de/corona/fag



INVEST – Zuschuss für Wagniskapital

INVEST - Zuschuss für Wagniskapital

Mit dem INVEST – Zuschuss für Wagniskapital sollen junge innovative Unternehmen bei der Suche nach einem Kapitalgeber unterstützt werden. Insbesondere sollen hier private Investoren – insbesondere Business Angels – angeregt werden, Wagniskapital für diese Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Mit Wirkung zum 01.01.2021 ist eine neue Richtlinie zur Bezuschussung von Wagniskapital privater Investoren für junge innovative Unternehmen INVEST – Zuschuss für Wagniskapital in Kraft getreten.

Infos zum Förderverfahren finden Sie hier:

https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts Mittelstandsfoerderung/Beratung Finanzierung/Invest/invest node.html